

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/10/6 V93/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1999

## **Index**

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

FahrverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 07.04.94

## **Leitsatz**

Zurückweisung des Individualantrags einer einen "Shuttledienst" betreibenden Gesellschaft auf Aufhebung einer Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend ein Fahrverbot im Bereich des Busbahnhofs Wien-Mitte mangels Bestehens eines subjektiven öffentlichen Rechts

## **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung der FahrverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 07.04.94.

Durch die bekämpfte Verordnung wird ein Fahrverbot in Wien 3., Busbahnhof Wien-Mitte, im Bereich zwischen Marxergasse und Gigergasse, für Fahrzeuge aller Art normiert. In den Busbahnhof einfahren dürfen Linienomnibusse, Omnibusse im Gelegenheitsverkehr mit Einfahrtsberechtigung sowie Fahrzeuge zum Zwecke der Ladetätigkeit und Taxis. Damit wird jedoch eine aktuelle Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen der antragstellenden Gesellschaft nicht bewirkt:

Weder aus der StVO 1960 noch aus einer sonstigen Vorschrift kann die antragstellende Gesellschaft (die nach ihrem Vorbringen einen "Shuttledienst", nämlich die Beförderung von Passagieren und deren Gepäck im Gelegenheitsverkehr vom Busbahnhof Wien-Mitte zum Flughafen Wien-Schwechat bzw. zurück betreibt) für sich einen Rechtsanspruch auf ein Zufahrtsrecht in den oben beschriebenen Busbahnhofsbereich ableiten. Auch wenn nicht zu erkennen ist, daß das an alle gerichtete allgemeine Fahrverbot die antragstellende Gesellschaft wirtschaftlich wesentlich härter trifft als einen beliebigen Verkehrsteilnehmer, stellt das Interesse der antragstellenden Gesellschaft an der Teilnahme am Gemeingebräuch (am öffentlichen Verkehr) kein subjektives öffentliches Recht dar (vgl. VwGH 10.6.1983, 83/02/0133, 0134).

## **Entscheidungstexte**

- V 93/97

Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.10.1999 V 93/97

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Straßenpolizei, Fahrverbot, Rechte subjektive öffentliche

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:V93.1997

## **Dokumentnummer**

JFR\_10008994\_97V00093\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)